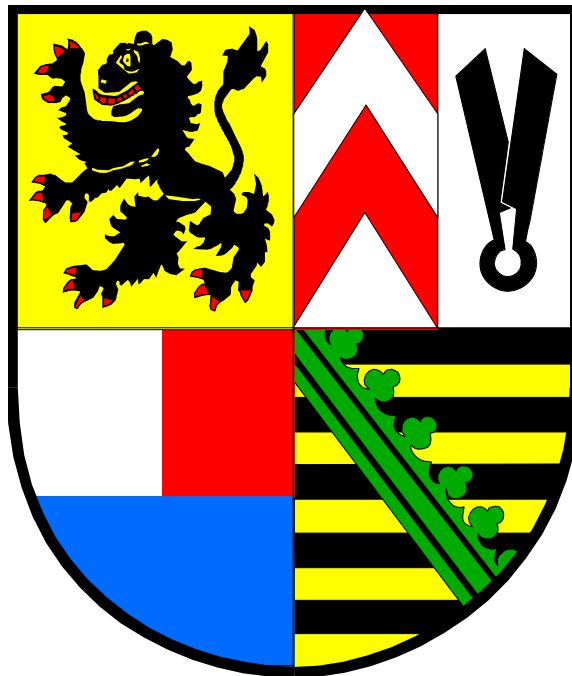


Richtlinie

zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der
Jugendarbeit im Landkreis Sonneberg



Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.12.2001

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Ziel und Zweck der Förderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Ausschluss der Förderung
5. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen
6. Von der Antragstellung bis zur Auszahlung
7. Widerruf
8. Inventarisierung
9. Eigentum
10. Erstattung der Gegenstände
11. Rückzahlung
12. Verzinsung des Erstattungsanspruches

TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Freizeiten und Ferienmaßnahmen
 - 1.1. Eintägige Ferienmaßnahmen außerhalb von Einrichtungen
 - 1.2. Mehrtägige Maßnahmen (Freizeiten)
2. Internationale Jugendbegegnungen
3. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen, Projektförderung
4. Kulturelle Großveranstaltungen der Jugendarbeit
5. Sonderzuschüsse
6. Zuschüsse für Projekte Maßnahmen der Jugendsozialarbeit
7. Zuschüsse für die Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für Jugendfreizeiteinrichtungen
8. Globalzuschüsse

Übergangsregelungen / Schlussbestimmungen
Inkrafttreten

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist der Aufbau und die Entwicklung der offenen, außerschulischen Jugendarbeit entsprechend den §§ 11, 12, 14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG). Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Jugendarbeit erfolgt entsprechend §§ 74, 75 SGB VIII i.V.m. den §§ 16, 17 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes – KJHAG und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung. Bei den Zuschüssen handelt es sich um öffentliche Gelder.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vorhandener Vereinbarungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Gesetzliche Grundlagen des Verfahrens sind folgende Bestimmungen:

- Haushalt des Landkreises Sonneberg
- diese Förderrichtlinie
- Jugendförderplan des Landkreises Sonneberg
- Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

3. Gegenstand der Förderung

Ausschließlich gefördert werden Maßnahmen gemäß den nachfolgend aufgeführten Besonderen Richtlinien. Eine Prioritätensetzung erfolgt in Anlehnung an den aktuellen Jugendförderplan des Landkreises Sonneberg.

4. Ausschluss der Förderung

4.1. Nicht bezuschusst werden:

- Vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Trainingslager)
- Veranstaltungen mit vorwiegend beruflichem, wissenschaftlichem, parteipolitischen, religiösem oder Leistungssportlichem Charakter
- Maßnahmen, die **in erster Linie** der Erhaltung traditioneller, kultureller Aktivitäten (Brauchtumspflege, Volkstanz, Trachten- und Sängereisen usw.) dienen sowie Maßnahmen der Talentförderung
- schulische Maßnahmen (Klassenfahrten, Schulprojekte im Rahmen des Unterrichts)
- Stadtfeste, Kirmesveranstaltungen u.ä.
- Maßnahmen von Reisebüros und sonstigen kommerziellen Veranstaltern

4.2. Nicht förderfähige Kosten:

- Honorar für Personen, die hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind
- Nutzungsgebühren für Inventar, welches sich im Eigentum des Trägers der Maßnahme befindet bzw. verwaltet wird

5. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Träger, Jugendverbände und -initiativen sowie Träger von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, die im Kreisgebiet Sonneberg tätig sind. Die Zuwendungen dürfen nur für die im Landkreis wohnenden, arbeitenden und lernenden Kinder und Jugendlichen oder für Personen, die als Helfer oder Leiter für Jugendverbände und -gruppen im Landkreis Sonneberg tätig sind, in Anspruch genommen werden.

Der Zuwendungsempfänger muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Verfolgung gemeinnütziger Ziele (gemeinnützige Vereine)
- Anerkennung der nachfolgenden Richtlinien
- die Maßnahme muss dem aktuellen Bedarf entsprechen
- Erfüllung der personellen und fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme
- Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- Erbringung einer angemessenen Eigenleistung (Eigenmittel des Trägers auch in Form von nichtfinanziellen Mitteln, Teilnehmergebühren, maßnahmegebundene Spenden)
- Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch den Träger sichergestellt sein.
- Die Förderung aus Landes- und Bundesmitteln sowie sonstigen Stellen ist auszuschöpfen.
- Zwecks Ausschluss einer Doppelfinanzierung seitens der Landkreisverwaltung ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern (Sport, Kulturarbeit) herzustellen.
- Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

6. Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag an das Kreisjugendamt gewährt. Die zu verwendenden Formulare sind im Kreisjugendamt oder über Internet (Adresse siehe Rückseite) erhältlich. Sofern für die beantragte Maßnahme auch Förderanträge bei anderen öffentlichen Institutionen gestellt wurden, sind Kopien dieser Anträge bzw. der Bewilligung beizufügen. Bei einem beantragten Zuschuss über 500 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss, ansonsten die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sämtliche Kreiszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für die bewilligte Maßnahme verwendet werden. Die Gelder sind sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf das Geschäftskonto des Maßnahmeträgers.

Für das Antrags- und Abrechnungsverfahren gelten die nachfolgenden, tabellarisch aufgeführten Fristen und Termine.

Wann?	Was?
bis 30.11. im Vorjahr Ausnahme: Anträge nach Punkt B 1.1. (Eintägige Ferienmaßnahmen außerhalb von Einrichtungen) können im laufenden Haushaltsjahr bis spätestens 15.11. gestellt werden.	Antragstellung: <ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular Formblatt 1 - Maßnahmebeschreibung Formblatt 2 - Kosten-Finanzierungsplan Formblatt 3 - (ggf. Kostenangebote)
im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres	schriftlicher Bescheid an den Träger
6 Wochen vor Beginn der Einzelmaßnahme	<i>Vorschuss bei Bedarf:</i> Mittelabruf (Formblatt 5) zwecks Auszahlung eines Vorschusses für Einzelmaßnahme, Vorschüsse sind innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zu verwenden
4 Wochen nach Ende der Einzelmaßnahme	<i>bei Zahlung eines Vorschusses:</i> Abrechnung der Einzelmaßnahmen
bis 31.10. des laufenden Jahres	Verwendungsnachweis (Formblatt 6 bzw. 7) Gesamtabrechnung der bewilligten Maßnahmen, Sachbericht, ggf. Originalbelege, ggf. Teilnehmerliste (Formblatt 4)
bis 15.12. des laufenden Jahres	Auszahlung des Zuschusses entsprechend des geprüften Verwendungsnachweises, ggf. unter Verrechnung der ausgezahlten Vorschüsse

7. Widerruf

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Förderung nachweislich durch Angabe falscher Tatsachen erwirkt worden ist oder wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

8. Inventarisierung

Der Zuwendungsempfänger hat alle Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und einen Einzelanschaffungswert von 400 Euro übersteigen, zu inventarisieren. Eine aktuelle Inventarliste ist bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres im Jugendamt vorzulegen.

9. Eigentum

An den Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger das Eigentumsrecht.

10. Erstattung der Gegenstände

Die Verwaltung des Jugendamtes kann die Herausgabe von Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden und nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, veranlassen sowie diese zur zweckentsprechenden Nutzung anderen anspruchsberechtigten Zuwendungsempfängern übertragen.

11. Rückzahlung

Die Zuwendungen sind in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn:

- a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Landkreises geändert wird
- b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden
- c) sie an andere Träger ohne Genehmigung weitergeleitet werden
- d) bei der Antragstellung unwahre Angaben gemacht wurden
- e) deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

In weitergehenden Zweifelsfragen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

12. Verzinsung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Auf die Verzinsung kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Freizeiten und Ferienmaßnahmen

Ziel der Förderung sind eintägige Ferienmaßnahmen und mehrtägige Jugendfreizeiten die der Jugendpflege und der Jugenderholung dienen, wie Wanderungen, Tagesfahrten, Erholungs- und Ferienmaßnahmen.

1.1. Eintägige Ferienmaßnahmen außerhalb von Einrichtungen

Anträge können im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden. Gefördert werden Ferientage mit besonderem Angebot für Gruppen (z.B. Tagesfahrten), die aus mindestens 7 Teilnehmern im Alter von 6 bis 21 Jahren und einem Leiter bestehen.

Zur Beantragung sind die Formulare des Kreisjugendamtes zu verwenden (Formblätter 1 - 3). Der Zuschuss beträgt:

- bis zu 1 Euro je Teilnehmer
- bis zu 1,50 Euro je Teilnehmer bei Sondermittelanträgen gemäß Punkt B 5 dieser Richtlinie
- bis zu 1,50 Euro je Leiter / Betreuer

Für jeweils 7 Teilnehmer wird 1 Betreuer gefördert. Verpflegungskosten (Speisen, Getränke) werden nicht bezuschusst.

Die Abrechnung erfolgt durch:

- Teilnehmer- / Betreuerliste im Original (Formblatt 4)
- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung (zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 6)
- Sachbericht

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

1.2. Mehrtägige Maßnahmen (Freizeiten)

Gefördert werden Gruppen, die aus mindestens 7 Teilnehmern im Alter von 6 bis 21 Jahren und einem Betreuer bestehen.

Die Maßnahme muss mindestens 3 volle Tage betragen. Der maximal zu fördernde Zeitraum beträgt 21 volle Tage. An- und Abreisetag werden insgesamt als 1 Tag gefördert.

Zur Beantragung sind die Formulare des Kreisjugendamtes zu verwenden (Formblätter 1 - 3).

Der Zuschuss beträgt:

- bis zu 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer / Betreuer
- bis zu 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer bei Sondermittelanträgen gemäß Punkt B 5 dieser Richtlinie

Die Abrechnung erfolgt durch:

- Teilnehmer- / Betreuerliste im Original (Formblatt 4)
- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung (zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 6)
- Sachbericht

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

2. Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Jugendverbände und Jugendgruppen, in Ausnahmefällen auch nicht anerkannten Jugendgemeinschaften (z.B. Initiativgruppen).

Förderungswürdig sind Maßnahmen, die durch persönliche Begegnung und Austausch von deutschen und ausländischen Jugendgruppen dem Kennen lernen, besseren Verständnis und dem Aufbau von Kontakten mit Jugendlichen anderer Nationalität dienen. Die Teilnehmer sind über die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Partnerlandes umfassend zu informieren. Dem Antrag ist das gemeinsame Programm der beteiligten Jugendgruppen beizufügen.

Die Maßnahme muss mindestens 7 Teilnehmer im Alter von 10 bis 21 Jahren und einen Betreuer umfassen und mindestens 5 volle Tage betragen. Der maximal zu fördernde Maßnahmenzeitraum beträgt 21 volle Tage. Für jeden An- und Abreisetag wird nur 1 Tag gefördert.

Zur Beantragung sind die Formulare des Kreisjugendamtes zu verwenden (Formblätter 1 - 3).

Der Zuschuss beträgt:

- höchstens 500 Euro pro Maßnahme
bei Begegnungen im Landkreis Sonneberg bis zu 1,50 Euro je Tag und Teilnehmer/
Betreuer
- bei Begegnungen im Ausland bis zu 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer / Betreuer aus
dem Landkreis Sonneberg.

Die Abrechnung erfolgt durch:

- Teilnehmer- / Betreuerliste im Original (Formblatt 4)
- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung
(zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 6)
- Sachbericht

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

3. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen, Projektförderung

Ziel der Förderung sind Maßnahmen der anerkannten Träger und der Jugendverbände, die der außerschulischen Jugendbildung dienen. Hierbei kann es sich um Projekte im Bereich der allgemeinen, politischen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, umweltorientierten und technischen Bildung handeln (z.B. Durchführung von Seminaren).

Gefördert werden Maßnahmen mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 8 bis höchstens 20 Kindern / Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren. Das Bildungsprogramm muss mindestens 5 Zeitstunden umfassen.

Zur Beantragung sind die Formulare des Kreisjugendamtes zu verwenden (Formblätter 1 - 3). Ein Programm, aus dem die Bildungsinhalte und die Zeitplanung hervorgehen, ist beizufügen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer / Betreuer.

Die Abrechnung erfolgt durch:

- Teilnehmer- / Betreuerliste im Original (Formblatt 4)
- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung
(zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 6)
- Sachbericht

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

4. Kulturelle Großveranstaltungen der Jugendarbeit

Ziel der Förderung sind offene Jugendveranstaltungen musisch-kultureller Art, die eine ausreichende Vorbereitung und umfassende Öffentlichkeitsarbeit voraussetzen (Jugendtage, Kinder- und Jugendfestivals, Ausstellungen, Theater, Konzerte, Wettbewerbe...).

Gefördert werden:

- Verbrauchsmaterialien
- Informationsmaterialien
- Kosten für Referenten
- Kosten für Musik-/ Theatergruppen
- Gebühren und Steuern.

Verpflegungskosten (Speisen, Getränke) werden nicht bezuschusst.

Zur Beantragung sind die Formulare des Kreisjugendamtes zu verwenden (Formblätter 1 - 3).

Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 500 Euro pro Veranstaltung. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich durch:

- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung (zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 7)
- Sachbericht
- Vorlage der Originalbelege über die Gesamtkosten

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

5. Sonderzuschüsse

Gefördert werden:

- Kinder und Jugendliche aus Familien in finanzieller Not (z.B. Sozialhilfeempfänger)
- Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosenhilfe beziehen
- behinderte Kinder und Jugendliche.

Die Fördersätze sind im Teil B unter Punkt 1.1. bzw. Punkt 1.2. zu ersehen. Es ist sicherzustellen, dass die angegebenen Personen auch in den Genuss des Sonderzuschusses gelangen. Bei Aktivitäten mit Behinderten kann sich die Anzahl der notwendigen Betreuer noch erhöhen.

Es gilt:	2	behinderte Kinder / Jugendliche	1 Betreuer
	3 – 4	behinderte Kinder / Jugendliche	2 Betreuer
	5 – 6	behinderte Kinder / Jugendliche	3 Betreuer... usw.

Bei Inanspruchnahme von Sonderzuschüssen sind diese Teilnehmer in der Teilnehmerliste gesondert zu kennzeichnen.

6. Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit

Ziel der Förderung sind:

- Modelle für besondere Zielgruppe, z.B. arbeitslose Jugendliche, Ausländer
- Projekte für behinderte Kinder / Jugendliche
- Projekte für straffällig gewordene Jugendliche
- problemspezifische Maßnahmen, wie z.B. Gewalt, Suchterkrankungen
- Projekte der Jugendkulturarbeit, der Mädchen- und Jungensozialarbeit
- Partizipationsprojekte

Anträge mit Konzeption des Projekts, ausführlicher Beschreibung der Zielgruppe und des verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans sind an das Jugendamt zu richten.

Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung gewährt. Die Abrechnung erfolgt durch:

- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung (zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 7)
- Sachbericht
- Vorlage der Originalbelege über die Gesamtkosten

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

7. Zuschüsse für die Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für Jugendfreizeiteinrichtungen

Anerkannte Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen haben das Recht, zur Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für die Jugendarbeit einen Zuschuss zu beantragen.

Ziel der Förderung sind:

- Zelt- und Lagermaterial

- Sport- und Spielgeräte
- Geräte für Werk- und Bastelarbeiten
- technische Geräte
- Musikinstrumente
- Bücher, Bild- und Tonträger

Dem Antrag ist eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan, der Bestandteil des Bescheides wird, beizufügen. Für Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400,00 Euro und für Bau-/Renovierungsmaßnahmen sind Kostenangebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Die Gegenstände dürfen erst nach Bewilligung des Zuschusses angeschafft werden. Vorzeitiger oder verzögerter Maßnahmebeginn bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 500 Euro pro Kalenderjahr.

Die Abrechnung erfolgt durch:

- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung (zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 7)
- Sachbericht
- Vorlage der Originalbelege über die Gesamtkosten

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

8. Globalzuschüsse

Anerkannte Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen haben das Recht, für Einrichtung, Erstausstattung, Renovierung und kleine Baumaßnahmen in Jugendfreizeiteinrichtungen einen Zuschuss zu beantragen.

Dem Antrag ist eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Für Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400,00 Euro und für Bau-/ Renovierungsmaßnahmen sind Kostangebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Mit der Investitionsmaßnahme darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Vorzeitiger oder verzögerter Maßnahmebeginn bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss pro Einrichtung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.500 Euro pro Kalenderjahr.

Die Abrechnung erfolgt durch:

- Sachbericht
- Aufschlüsselung über alle entstandenen Kosten und über die Finanzierung (zahlenmäßiger Nachweis, Formblatt 7)
- Vorlage der Originalbelege über die Gesamtkosten

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, können als Eigenanteil des Trägers bei der Finanzierung wie folgt anerkannt werden:

- bis zu einer Höhe von 50 % der gesamten Eigenmittel des Trägers
- bis zu einer Höhe von 5,00 Euro pro Arbeitsstunde
- die geleistete Arbeitszeit ist per Stundenzettel nachzuweisen

Alle Gegenstände sind zu inventarisieren.

Die unter Teil A dieser Richtlinie genannten allgemeinen Bestimmungen und Verwendungshinweise sind zu beachten.

Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen

Anträge für Maßnahmen im Haushaltsjahr 2002 sind bis spätestens zum 31.03.2002 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ausnahme: Anträge nach Punkt B 1.1. (Eintägige Ferienmaßnahmen außerhalb von Einrichtungen) können im laufenden Haushaltsjahr bis spätestens 15.11. gestellt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie kann durch den Jugendhilfeausschuss geändert oder erweitert werden.

Die Richtlinie vom 15.03.1995 mit den geänderten Fassungen wird zum 31.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Sonneberg, den 17.12.2001

Wiegand
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses